



Altnau

Reglement der Stromversorgung
01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation	1
Art. 2	Aufgaben des Werks	1
Art. 3	Zweck und Geltungsbereich des Reglements	1
Art. 4	Eigenwirtschaftlichkeit	2
Art. 5	Abgaben an die Politische Gemeinde	2
Art. 6	Öffentliche Anlagen	2
Art. 7	Netzanschluss von Kundenanlagen	2
Art. 8	Strom- und Netznutzungspreise, Abgaben	2
Art. 9	Strombeschaffung	2
Art. 10	Straf- und Schlussbestimmungen	3
Anhang 1	Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie	
Anhang 2	Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz	
Anhang 3	Strombeschaffung	
Anhang 4	Besondere Bestimmungen für Produzenten	

Die Gemeinde Altnau erlässt gestützt auf die Art. 3 und Art. 18 lit. h der Gemeindeordnung das folgende Reglement.

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher, weiblicher oder weiterer Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

Stromreglement

Art. 1 Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Altnau, nachstehend Werk genannt, ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde Altnau mit eigener Rechnung.

Die Oberaufsicht untersteht der Gemeindeversammlung. Das Werk wird selbständig durch eine Werkkommission (nachfolgend Kommission genannt) verwaltet. Ständige Mitglieder der Kommission sind der Gemeindepräsident, der für die Werke zuständige Gemeinderat sowie der Bauverwalter (ohne Stimmrecht). Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat eingesetzt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Kommission kann Aufgaben an externe Fachberater und Experten übertragen. Die Kommission hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Energielieferung und Netznutzung an Kunden entstehen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Reglements und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Übertretungen.
- c) Sie klärt selbständig alle Werkfragen.
- d) Sie bereitet zuhanden des Gemeinderats die notwendigen Investitionen vor und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richtet sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Art. 2 Aufgaben des Werks

Das Werk stellt die Stromversorgung innerhalb ihres Versorgungsgebietes sicher (Gemeindegebiet Altnau). Sie plant und baut die hierzu notwendige Stromversorgungsanlagen, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilernetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert elektrische Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 3 Zweck und Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement, sowie die massgebenden Vorschriften (Stromversorgungsgesetz (StromVG), Stromversorgungsverordnung (StromVV), Starkstromverordnung, Werkvorschriften, usw.) regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Die Tatsache der Netznutzung durch den Kunden gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife.

Art. 4 Eigenwirtschaftlichkeit

Das Werk wird nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Es erhebt kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt für das Werk eine eigene Bestandes- und Investitionsrechnung sowie eine Erfolgsrechnung (laufende Rechnung). Für die Bereiche Netznutzung und Stromhandel werden getrennte Buchführungen geführt (Unbundling gemäss StromVG und StromVV).

Art. 5 Abgaben an die Politische Gemeinde

Für die teilweise Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung (Erstellung, Instandhaltung und Betrieb) erhebt die politische Gemeinde eine wiederkehrende Abgabe auf dem Stromabsatz des Werkes von 0.003 CHF/kWh. Die Abgabe wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

Für die Erstellung der elektrotechnischen Anlagen (Kabelrohrblockanlagen in der Strasse, Transformatorstationen, usw.) gewährt die Politische Gemeinde Altnau dem Werk ein kostenloses Nutzungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden.

Art. 6 Öffentliche Anlagen

Öffentlich sind jene Stromversorgungsanlagen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Altnau stehen.

Art. 7 Netzanschluss von Kundenanlagen

7.1 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie der Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie sind im Anhang 1 festgehalten.

7.2 Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz

Die Bedingungen für den Mittelspannungsanschluss sind im Anhang 2 festgehalten.

7.3 Besondere Bestimmungen für Produzenten

Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz sind im Anhang 4 festgehalten.

Art. 8 Strom- und Netznutzungspreise, Abgaben

Die Stromtarife für den Bezug und die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung und die Abgaben sind im Tarifblatt und im separaten Dokument Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen der Gemeinde Altnau (BGO) festgehalten.

Art. 9 Strombeschaffung

Der Gemeinderat ist befugt, die Strombeschaffung für die Endkunden strukturiert und über max. drei Jahre im Voraus vorzunehmen. Die Grundsätze bezüglich Strombeschaffung am freien Strommarkt durch das Werk sind im Anhang 3 festgehalten.

Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen

10.1 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seinen Anhängen können vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission mit Busse geahndet werden. Die Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

10.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Elektrizitätswerks kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

10.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmbürger per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird das „Reglement der Stromversorgung“, Ausgabe 2016, aufgehoben.

10.4 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Änderungen und Ergänzungen der Anhänge 1 bis 4 kann der Gemeinderat beschliessen. Die Kommission richtet Änderungs- und Ergänzungsanträge an den Gemeinderat.

Vom Gemeinderat genehmigt: 25.09.2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 23.11.2023

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2024

Altnau, 01.01.2024

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Hans Feuz

.....
Remo Dietsche

ANHANG 1:

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	1
Art. 2	Begriffsbestimmungen	1
B.	Rechtsverhältnis	1
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	1
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	2
C.	Netzanschluss und Netznutzung	2
Art. 5	Bewilligungen	2
Art. 6	Anschluss an die Verteilanlagen	3
Art. 7	Schutz von Personen und Werkanlagen	4
Art. 8	Niederspannungsinstallationen	4
Art. 9	Messeinrichtungen	5
Art. 10	Messung des Energieverbrauches	6
Art. 11	Datenaustausch	6
D.	Energielieferung	6
Art. 12	Umfang der Energielieferung	6
Art. 13	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	7
Art. 14	Haftung	7
Art. 15	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	7
E.	Tarifgestaltung, Verrechnung und Inkasso	8
Art. 16	Tarife	8
Art. 17	Solidarhaftung bei Handänderung	8
Art. 18	Rechnungstellung und Zahlung	8
F.	Schlussbestimmungen	9
Art. 19	Bestehende Anlagen	9

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Altnau, nachstehend Werk genannt, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer), nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Altnau eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 1.5 Die Werkvorschriften CH (WVCH) mit Schemata bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache.
Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zähler geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk den Zähler auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

B. Rechtsverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Soweit zwischen dem Kunden und dem Werk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2 Der Netzanschluss wird in der Regel freigegeben, sobald die vom Werk bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen erfüllt sind.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind.
- 3.4 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

- 3.5 Ohne Bewilligung vom Werk darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen. Dabei dürfen auf den Preisen des Werkes keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.6 Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen wie z.B. Technische Datenblätter, verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom Werk bestätigte Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage und -inbetriebnahme dürfen nur von einem vom Werk beauftragten Unternehmer ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4.5 Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem Werk zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

C. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen

- 5.1 Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 5.2 Das Gesuch ist auf den Standardformularen gemäss WV-CH einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und in den für den Kanton Thurgau gültigen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werkes geregelt.

- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Energieübertragung sowie die Übertragung von Daten und Signalen des Werkes reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werkes entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Geschäftsbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn das vorgeschriebene Verhältnis von Blind- zu Wirkenergiebezug gemäss gültigem Tarifblatt nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden stören;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Geschäftsbedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) bis zum Hausanschlusskasten erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung trägt der Kunde.
- 6.2 Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten (die Rohranlage ab Parzellengrenze steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des Werks).
- 6.4 Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für dessen Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.
- 6.5 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das Werk einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen (gemäss BGO). Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.6 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 6.7 Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ausführen zu lassen. Hat er eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten zu seinen Lasten an.

- 6.8 Muss die Anschlussleitung verstärkt werden, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen. Die Kosten für die Verstärkung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Über die Notwendigkeit der Verstärkung entscheidet das Werk.
- 6.9 Verursacht der Kunde eine Verlegung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück (z.B. infolge Um- oder Neubau), so gehen die daraus entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- 6.10 Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist das Werk berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.11 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.12 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig (z.B. Transformatorenstationen), so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.13 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Werkes in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Anlage und/oder Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt
- 6.14 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeinde. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das Werk berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauprojekten unentgeltlich anzubringen. Allfälliger entstehender Schaden wird durch die Gemeinde vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Gemeinde die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden oder Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest, die auf Kosten des Kunden oder der Dritten auszuführen sind.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage von allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk schriftlich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.
- 7.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werkes zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung seiner Sorgfaltspflicht entstehenden Schaden.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften des Werks zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 8.4 Die Kunden werden angehalten, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 8.5 Das Werk fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das Werk führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht den vom Werk beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- 9.2 Die Installation von hausinternen Unterzählern ist bewilligungspflichtig. Diese Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 9.3 Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instandgehalten. Die Kosten der Montage und der Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 9.7 Das Werk ist berechtigt, die Zähler des Kunden von fern auszulesen oder durch von ihr beauftragte Dritte fernauslesen zu lassen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Auslesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energieverbrauch des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht einwandfrei festgestellt werden, so wird die Abrechnung für eine beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 15.5 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Fehler in der Installation oder durch angeschlossene Geräte auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Datenaustausch

Das Werk wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen und die zur Geschäftstätigkeit notwendigen Personendaten) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das Werk und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das Werk für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das Werk und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

D. Energielieferung

Art. 12 Umfang der Energielieferung

- 12.1 Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber beim Endverbraucher oder beim Erzeuger auch ohne dessen Zustimmung ein intelligentes Steuer- und Regelsystem gemäss StromVV installieren. Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das Werk behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 13.1 Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2 Das Werk hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 13.3 Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 13.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 13.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werkes einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.
- 13.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störender Oberschwingungen im Netz, sofern die Grenzwerte innerhalb der Norm SN EN50160 resp. der Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen liegen.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkung des Netzanschlusses sowie aus dem Betrieb von Laststeuerungsanlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

Art. 14 Haftung

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 14.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern die Normen eingehalten werden und nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt

Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 15.1 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das Werk berechtigt, dem Kunden die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
 - b) bei Verstoss gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, dem Werk bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten
 - c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen (siehe Art. 13.6 bzw. 14.2) aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - d) rechtswidrig Energie bezieht
 - e) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - f) wenn den Beauftragten des Werks der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 15.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

E. Tarifgestaltung, Verrechnung und Inkasso

Art. 16 Tarife

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Gemeinderat Altnau festgesetzt, bzw. richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch

Art. 18 Rechnungstellung und Zahlung

- 18.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt gemäss BGO in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werks übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- 18.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der vom Werk vorgegebenen Zahlungsfrist nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes zulässig.
- 18.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 18.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 18.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
- a) Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
 - b) Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 18.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 18.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge zu verweigern, ausser es handelt sich um offensichtliche Fehler.

F. Schlussbestimmungen

Art. 19 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

ANHANG 2

Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschluss und Eigentum	11
Art. 2	Anschlussbeitrag	11
Art. 3	Anschlusskosten	11
Art. 4	Netzkostenbeitrag	11
Art. 5	Provisorien	11
Art. 6	Instandhaltung und Demontage	12
Art. 7	Art der Messung	12

Beilage Eigentumsverhältnisse

Art. 1 Anschluss und Eigentum

1.1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene.

Das Werk entscheidet, an welche Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endkunden mit einer Anschlussleistung von über 600 kW und einem jährlichen Strombezug von über 500'000 kWh pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Mindestleistung von 600 kW ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Kunden.

1.2 Ausbaus der Transformatorenstation

Lage und Ausbau der Transformatorenstation wird durch das Werk im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt. Der technische Standard der Starkstromanlagen wird durch das Werk vorgegeben.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist durch den Übergabeschalter definiert (gemäss Beilage 1).

1.4 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Werk regelt die technischen Anschlussbedingungen.

1.5 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk auf seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende(n) Anschlussleitung(en). Er ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit zu dessen Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlagen ist der Zutritt für das Werkpersonal jederzeit zu gewährleisten.

Art. 2 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Art. 3 Anschlusskosten

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der entsprechenden Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschluss- und Übergabeschaltfelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen (Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

Art. 4 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Kosten richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).

Art. 5 Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das Werk verursacht werden.

Art. 6 Instandhaltung und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusses geht zu Lasten des Werks, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Demontage des Anschlusses wird durch das Werk zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 7 Art der Messung

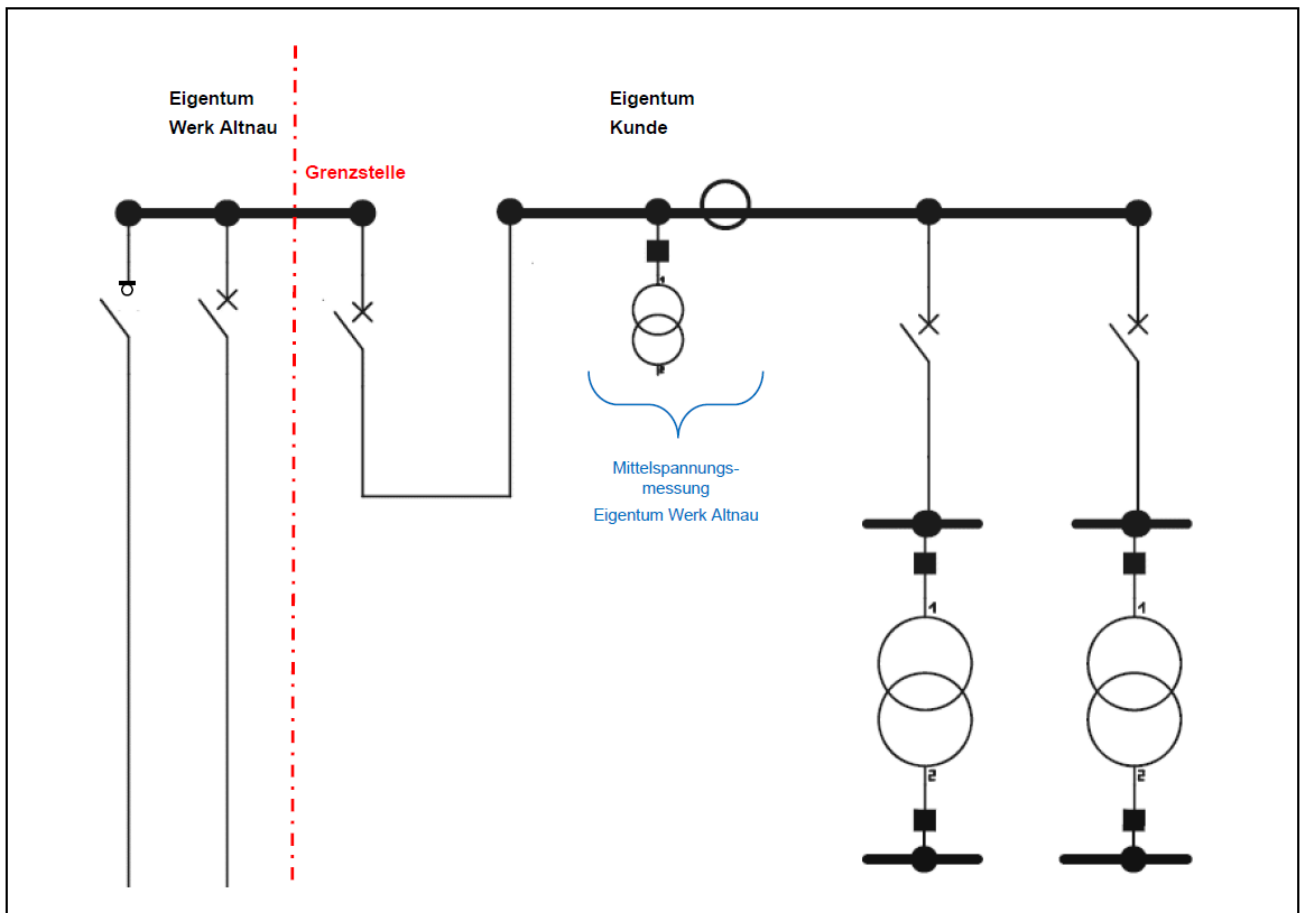
Die Energie wird auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen.

ANHANG 2- Beilage

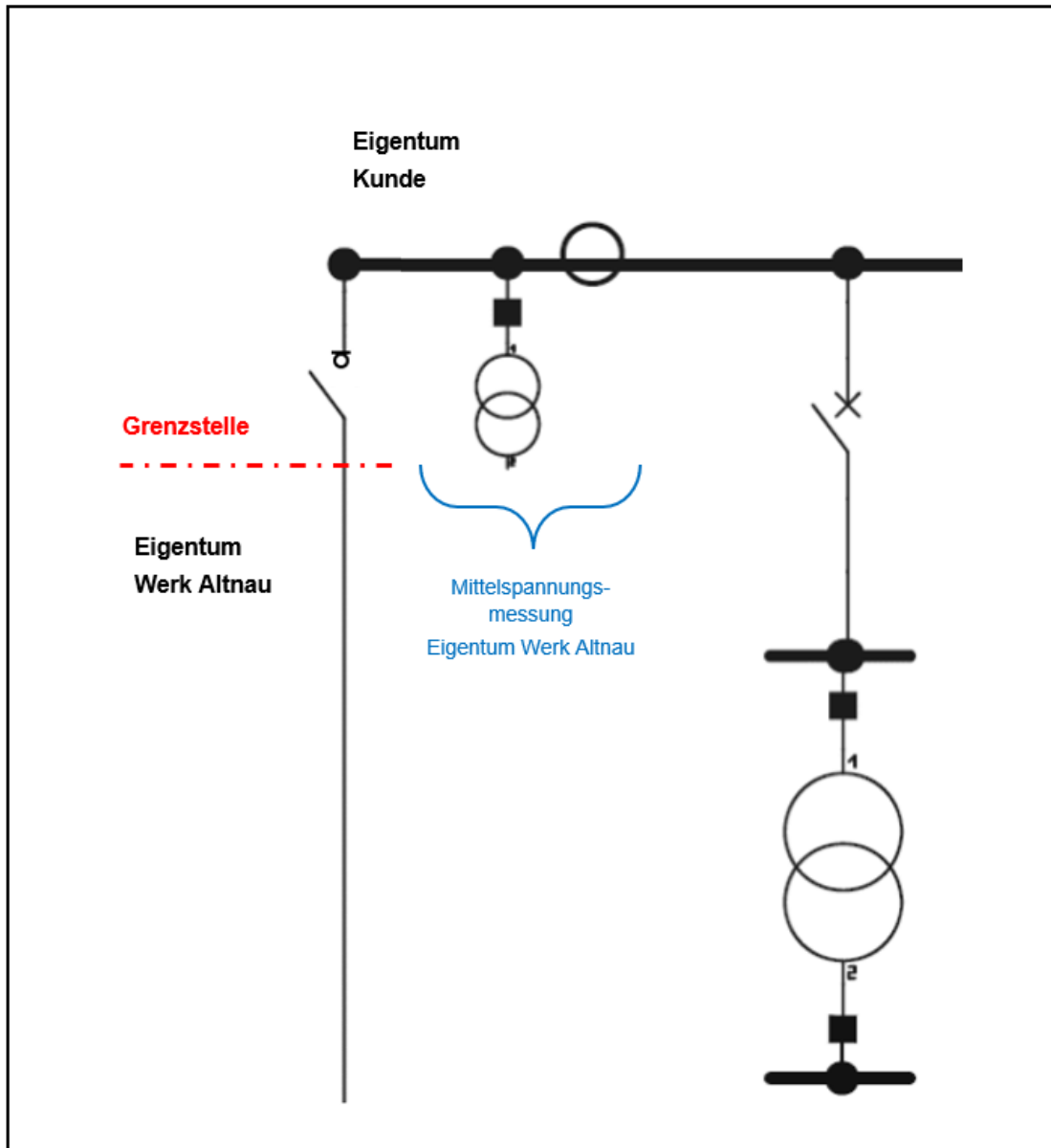
Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation

Netzanschluss an Netzebene 5b (16 kV Mittelspannungsnetz)

Beispiel Ringleitung



Beispiel Stichleitung



ANHANG 3

Strombeschaffung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Strombeschaffungsstrategie	1
Art. 2	Strombeschaffung	1
Art. 3	Stromlieferverträge	1
Art. 4	Tranchierte Strombeschaffung	1
Art. 5	Strukturierte Strombeschaffung	1
Art. 6	Pooling (Bündelung der Energiebeschaffung)	1

Art. 1 Strombeschaffungsstrategie

Durch die Liberalisierung der Strommärkte ist eine klar definierte Strombeschaffungsstrategie von entscheidender Bedeutung. Sie entscheidet massgeblich über die Wettbewerbsfähigkeit des Elektrizitätswerks.

Eine Beschaffungsstrategie hat die Aufgabe, die Marktrisiken zu minimieren, die Stromkosten zu optimieren sowie den Einkaufsprozess übersichtlich und transparent zu gestalten.

Der Gemeinderat Altnau ist für Erarbeitung und Umsetzung der Strategie verantwortlich.

Die Grundsätze der Beschaffungsstrategie werden durch den Gemeinderat Altnau schriftlich festgehalten.

Art. 2 Strombeschaffung

Für die Strombeschaffung ist der Gemeinderat Altnau zuständig und verantwortlich.

Art. 3 Stromlieferverträge

Der Gemeinderat schliesst eigenverantwortlich Stromlieferverträge ab.

Art. 4 Tranchierte Strombeschaffung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine tranchierte Strombeschaffung bis drei Jahre im Voraus vorzunehmen und entsprechende Stromlieferverträge abzuschliessen.

Art. 5 Strukturierte Strombeschaffung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, unterschiedliche Stromhandelsprodukte zu unterschiedlichen Zeitpunkten einzukaufen.

Art. 6 Pooling (Bündelung der Energiebeschaffung)

Der Gemeinderat ist zur Verbesserung der Einkaufskonditionen und zur Risikominimierung ermächtigt, sich einer Energiebeschaffungsplattform anzuschliessen und finanziell zu beteiligen.

ANHANG 4

Besondere Bestimmungen für Produzenten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Anschluss und Betrieb von EEA	3
Art. 3	Messwesen und Datenaustausch	3
Art. 4	Netznutzung für den Eigenbedarf	3
Art. 5	Vergütung	3
Art. 6	Eigenverbrauchsregelung	4
Art. 7	Haftung von Produzenten und Werk	4

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des Werkes aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das Werk übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des Werks.
- 1.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen des Bundes und Kantons sowie den jeweils gültigen Tarifen des Werkes die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 2 Anschluss und Betrieb von EEA

- 2.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des Werks für den Anschluss an die Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz).
- 2.2 Ist aufgrund der Vorbeurteilung eine Anschlussverstärkung notwendig, so richtet sich die Kostentragung für den Anschluss im Sinne der Stromversorgungsverordnung bzw. nach den Vorgaben der EICom.
- 2.3 Die Kosten für die Prüfung des Anschlussgesuchs gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 2.4 Das Werk behält sich das Recht vor, den Parallelbetrieb der EEA aufzuheben, wenn
 - a) Kontrollarbeiten an der Rücklieferanlage durchgeführt werden sollen.
 - b) die Schutzeinrichtungen der Rücklieferanlage versagen.
 - c) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen.
 - d) im Netz Störungen auftreten.
 - e) Die Spannungsanhebung an den Verknüpfungspunkten unzulässig hohe Werte erreicht.

Art. 3 Messwesen und Datenaustausch

- 3.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.
- 3.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder neu Einspeisevergütungssystem (EVS) sind gemäss Energieverordnung im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Verantwortung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 4 Netznutzung für den Eigenbedarf

- 4.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des Werkes ist nicht netznutzungspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Übertragungsnetz (NNMV) handelt.

Art. 5 Vergütung

- 5.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das Werk gilt: Die Rückliefermengen von elektrischer Energie in das Netz des Werkes werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungsansätzen (gemäss Tarifblatt des Werkes oder Vertrag mit einem Drittanbieter) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.
- 5.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung und kann an Dritte verkauft werden.

- 5.3 Der Produzent hat das Werk über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV/EVS) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Annahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das Werk.
- 5.4 EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV/EVS) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus diesem Modell das Werk termingerecht zu informieren.

Art. 6 Eigenverbrauchsregelung

- 6.1 Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- a) Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Richtlinie zur Messung und Abrechnung des Eigenverbrauchs bei Eigenverbrauchsanlagen im Kanton Thurgau («Eigenverbrauchsregelung»)
 - b) Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Kunde bzw. Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte.
 - c) Gemäss den Bestimmungen des Werk-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung» erhält der Produzent bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch sowie die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch das Werk. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z.B. Kunde), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Kunden einzufordern.

Art. 7 Haftung von Produzenten und Werk

Der Eigentümer der Rücklieferanlage haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Er haftet ferner für alle von der Rücklieferanlage verursachten Schäden im Netz, wie Spannungs- und Frequenzschwankungen, Ausfall einer oder mehrerer Phasenspannungen, bei Zuschaltung mit falscher Phasenfolge sowie asynchrones Zuschalten.